



**Schleswig-Holstein**

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume

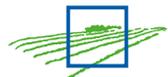
# Allianz für den Gewässerschutz

Empfehlungen für die  
Einrichtung von breiten  
Gewässerrandstreifen



**Schleswig-Holstein**  
Der echte Norden

BAUERNVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Herausgeber:

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein,  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Ansprechpartner: Dr. Michael Trepel

Gestaltung: IDE stampe GmbH, Kiel

Fotos:

Hanna Kirschnick-Schmidt – Titel, S. 14, 32;

LKN Itzehoe – S. 25, 30;

Dr. Michael Trepel – S. 5, 6, 12, 27, 29

Druck: Neue Nieswand Druck GmbH, Kiel

Stand: Mai 2016

Die Landesregierung im Internet:

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de).

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
<b>1</b>	Einleitung	5
<b>2</b>	Allianz für den Gewässerschutz	7
<b>3</b>	Welche Funktionen haben Gewässerrandstreifen?	10
<b>3.1</b>	Bedeutung von Gewässerrandstreifen für den Stoffeintrag	11
<b>4</b>	Gesetzlicher Gewässerrandstreifen	12
<b>4.1</b>	Breite des gesetzlichen Gewässerrandstreifens	12
<b>4.2</b>	Auflagen an gesetzlichen Gewässerrandstreifen	13
<b>5</b>	Warum werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?	15
<b>6</b>	Wo werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?	16
<b>7</b>	Wie können breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt werden?	18
<b>7.1</b>	Finanzierungsmöglichkeiten für breite Gewässerrandstreifen	21
<b>7.2</b>	Finanzierung von Nebenkosten	23
<b>7.3</b>	Verhandlungswege	23
<b>7.4</b>	Vermessung von Gewässerrandstreifen	25
<b>8</b>	Gewässerunterhaltung und Gewässerrandstreifen	26
<b>8.1</b>	Dauerhafte Bewirtschaftungseinschränkungen auf breiten Gewässerrandstreifen	26
<b>8.2</b>	Gewässerunterhaltung	27
<b>8.3</b>	Graben- und Drainageunterhaltung	29
<b>9</b>	Wie könnten breite Gewässerrandstreifen entwickelt werden?	30
<b>9.1</b>	Welche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft?	30
<b>9.2</b>	Beispiele für dauerhafte Gewässerrandstreifen	31
<b>10</b>	Anrechnungsmöglichkeiten der Gewässerrandstreifen im Rahmen des Greenings	32
<b>11</b>	Wer kann weiterhelfen?	34

# Abkürzungsverzeichnis

AWGV	Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis
BGV	Bearbeitungsgebietsverband
BV	Bauernverband
EG-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LWG	Landeswassergesetz
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
öVF	ökologische Vorrangfläche
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

# 1. Einleitung

Gewässerrandstreifen sind seit langem ein wichtiges Instrument im Gewässerschutz. Flächendeckend wird ihre Einrichtung über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie das Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holsteins geregelt. Dieser gesetzliche Gewässerrandstreifen ist nicht ausreichend, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an den Fließgewässern und Seen Schleswig-Holsteins zu erreichen.

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) werden in Schleswig-Holstein bereits seit Jahren Gewässerrandstreifen durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV) zur Gewässerentwicklung und zur Nährstoffrückhaltung eingerichtet. Aufgrund der gestiegenen Flächenkonkurrenz wurde es in den letzten Jahren zunehmend schwieriger, hierfür Flächen zu erhalten. Daher wurde - im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz, bestehend aus Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Bauernverband Schleswig-Holstein (BV) - vereinbart, sich gemeinsam für die Bereitstellung von möglichst dauerhaften Gewässerrandstreifen einzusetzen.





Um dies zu unterstützen, hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Bauernverbandes, des MELUR, des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), der Landwirtschaftskammer, der unteren Wasserbehörden (uWB), des Naturschutzes sowie der Wasser- und Bodenverbände, die vorliegenden Empfehlungen erstellt. Die Broschüre will bei den Flächeneigentümern für die Bereitstellung von breiten Gewässerrandstreifen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und für damit einhergehende positive naturschutzfachliche Wirkungen - u. a. in Natura 2000-Gebieten - werben. Weiterhin werden zusätzlich auch Empfehlungen für deren Nutzung und Entwicklung gegeben.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen informieren über die Funktionsweise von breiten Gewässerrandstreifen, sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten vor. Damit bilden sie den Rahmen, in dem sich Land- und Wasserwirtschaft sowie die Wasser- und Bodenverbände für die Bereitstellung von breiten Gewässerrandstreifen einsetzen können.

## 2. Allianz für Gewässerschutz

Der Bauernverband Schleswig-Holstein und das MELUR haben im Frühjahr 2013 eine Allianz für den Gewässerschutz begründet, um gemeinsam wichtige Eckpunkte für den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein zu bearbeiten.

Hintergrund für die Allianz ist, dass etwa die Hälfte der Grundwasserkörper in Schleswig-Holstein (dies betrifft etwa 450.000 ha landwirtschaftliche Fläche) die nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) geforderten Ziele zur „Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern“ bis Ende Dezember 2015 nicht erreicht hat. Zur Zielerreichung muss die diffuse Belastung des Grundwassers mit Nitrat aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung weiter reduziert werden.

Darüber hinaus sind die Fließgewässer und Seen überwiegend in keinem guten Zustand und erfüllen nicht die durch die EG-WRRL gestellten Anforderungen. Neben Belastungen durch diffuse und vereinzelt punktuelle Quellen werden Fließgewässer und Seen vor allem durch hydromorphologische Veränderungen des Gewässerlaufs und ihrer Ufer belastet.

Im Rahmen der Allianz wurde daher vereinbart, bis Mitte 2017 auf der Hälfte der Ufer der Vorrangfließgewässer und -seen (Stand Frühjahr 2013) dauerhafte Gewässerrandstreifen zu etablieren. Genauere Informationen zur Größe der Kulisse enthält Tabelle 1. Der Bestand vorhandener dauerhafter Gewässerrandstreifen und vergleichbarer Zonen wird dabei angerechnet.

Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, besteht über eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, einen dauerhaften Gewässerrandstreifen an Vorranggewässern festzusetzen. Mit Stand Januar 2016 wurden an etwa 1.020 km Uferlänge der Vorrangfließgewässer und an 122 km Uferlänge der Vorrangseen dauerhafte Gewässerrandstreifen erfasst. Dies entspricht bei den Fließgewässern einem Anteil von ca. 43 % und bei den Seen einem Anteil von etwa 90 % (Tab. 1).

Gewässer- kategorie	Anzahl Wasser- körper	Länge/ Umfang	Dauerhafte Randstreifen vorhanden (zusammenfassend für beide Uferseiten)			
			Dezember 2014		Januar 2016	
Fließgewässer	110	1173,4 km	855,2 km	36,5 %	1021,3 km	43,5 %
Seen	14	135,5 km	122,2 km	87,4 %	122,5 km	90,4 %

Die Kulissenlänge (ca. 2.400 km) ergibt sich aus den beiden Uferseiten der Fließgewässer sowie dem Seeumfang.

Tab. 1: Anzahl und Länge der Vorrangfließgewässer und -seen sowie der vorhandenen dauerhaften Gewässerrandstreifen (Stand: Januar 2016).

Als dauerhafte Gewässerrandstreifen werden Flächen im Besitz der Wasser- und Bodenverbände, der Stiftung Naturschutz, der Schrobach-Stiftung, sowie anderer Stiftungen, Waldflächen, Bereiche mit Wallknicks und Ökokonto- und Kompensationsflächen angerechnet. Die Bestandsermittlung wird regelmäßig im Winter aktualisiert.

Um die Ziele der Allianz zu erfüllen, sind dauerhafte Randstreifen an Vorranggewässern nicht nur rechnerisch, sondern auch reell in einem nennenswerten Umfang neu zu etablieren. Um die hierfür geeigneten Flächen zu identifizieren, stehen den Kreisbauernverbänden und den WBVen Karten mit der Lage der vorhandenen dauerhaften Randstreifen sowie Steckbriefe mit der Statistik für jeden Wasserkörper zur Verfügung (Abb. 1).

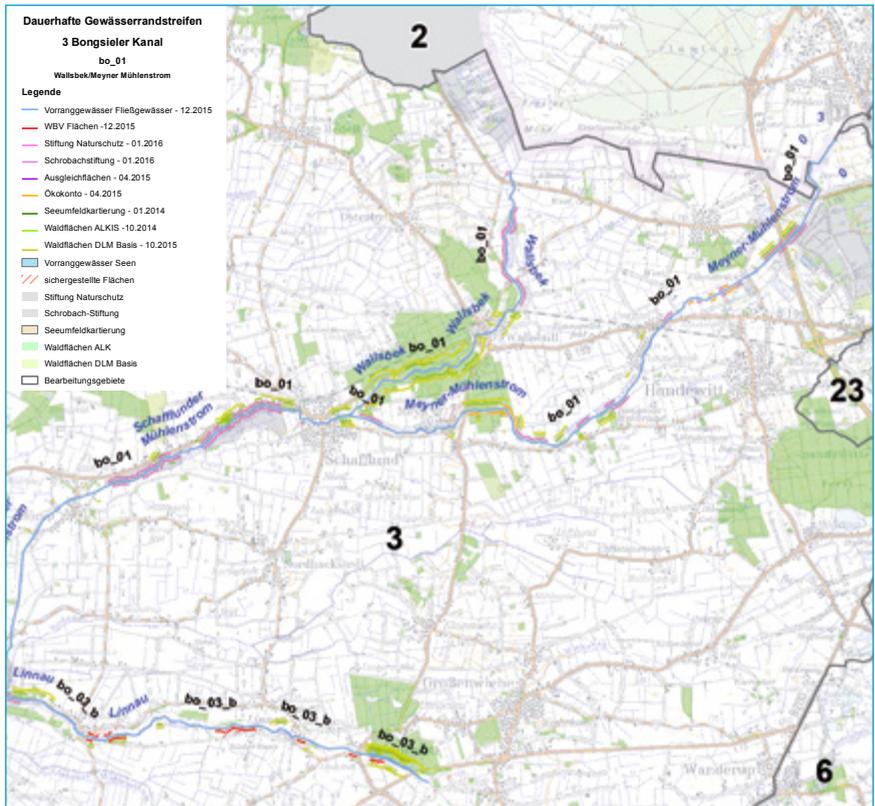


Abb. 1: Steckbriefe und Karten werden jeweils im Winter aktualisiert. Diese Informationen stehen den WBVen auch digital als Projekt im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) zur Verfügung.

### 3. Welche Funktionen haben Gewässerrandstreifen?

Gewässer bilden mit ihren sie links und rechts begleitenden Randstreifen eine funktionale Einheit. Gewässerrandstreifen erfüllen dabei wichtige Funktionen für das Gewässer, indem sie in der Regel zur Ufersicherung beitragen und Stoffeinträge vermindern. Gleichzeitig bilden sie einen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Der funktionale Gewässerrandstreifen ist aus Sicht des Gewässerschutzes zumindest einseitig locker mit Gehölzen bestanden, damit im Sommerhalbjahr ein Wechselspiel von Licht und Schatten auf das Gewässer fällt. Die Beschattung mindert das Wachstum der Gewässervegetation und trägt damit zu einer Verringerung des Aufwands bei der Gewässerunterhaltung bei. Gleichzeitig bleiben die Wassertemperaturen niedriger. Davon profitieren temperaturempfindliche Fischarten wie Forellen, und die Vegetationsentwicklung verlangsamt sich. Der Laub- und Holzeintrag der Ufergehölze ins Gewässer dient als Nahrung für viele wirbellose Tierarten und fördert die Entwicklung typischer Gewässerlebensgemeinschaften.

An Fließgewässern verlaufende Gewässerrandstreifen wirken sich auch positiv auf nachfolgende Seen aus. Durch einen verminderten Sediment- und Nähstoffeintrag tragen sie dazu bei, dass das Seewasser klarer wird und sommerliche Schwankungen des Sauerstoffgehalts ausgeglichen werden.

# 3.1 Bedeutung von Gewässerrandstreifen für den Stoffeintrag

Gewässerrandstreifen bilden eine physische Barriere zwischen Land und Gewässer. Es werden vor allem mit dem Oberflächenabfluss transportierte Nährstoffe und Sedimente zurückgehalten.

Mit dem Grundwasserstrom transportierte Nähr- und Schadstoffe können auch in breiten Gewässerrandstreifen nur teilweise zurückgehalten werden. Der Stoffeintrag über Dränagen wird durch Gewässerrandstreifen nur wenig beeinflusst. Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu (Abb. 2).

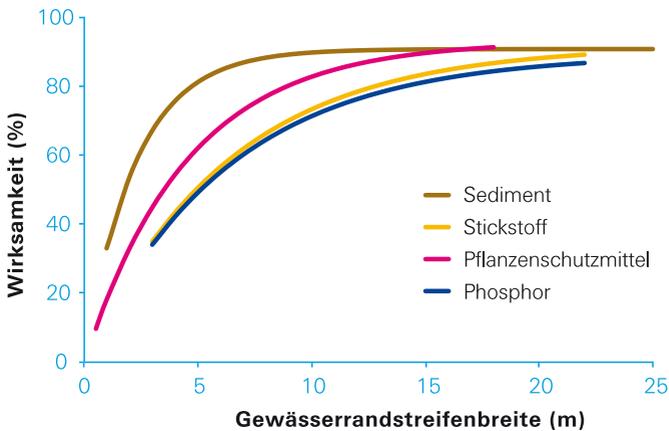


Abb. 2: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphor-einträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010: doi:10.2134/jeq2008.0496).

## 4. Gesetzlicher Gewässerrandstreifen



Der gesetzliche Gewässerrandstreifen besteht nach § 38 a Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 LWG in Schleswig-Holstein an allen Fließgewässern von übergeordneter Bedeutung sowie an allen Seen mit einer Mindestfläche von 1 ha.

Zu den Gewässern von übergeordneter Bedeutung zählen in Schleswig-Holstein in der Regel die öffentlichen Gewässer. Dazu zählen wiederum die Gewässer 1. Ordnung sowie die Verbandsgewässer und demzufolge der überwiegende Teil der Gewässer 2. Ordnung.

Bei dem insgesamt 30.000 km langen Gewässernetz in Schleswig-Holstein ist damit ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen an etwa 23.500 km einzurichten. Nicht betroffen - und in der Zahl nicht enthalten - sind landwirtschaftliche Parzellengräben, da sie keine öffentlichen Gewässer von übergeordneter Bedeutung sind. Über die Lage dieser Gewässer informieren die WBVen oder die uWBEn. Daneben werden die Angaben zu den betroffenen Gewässern auch digital im Umweltatlas Schleswig-Holsteins bereitgestellt.

### 4.1 Breite des gesetzlichen Gewässerrandstreifens

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes werden in Schleswig-Holstein die Regelungen zur Breite von Gewässerrandstreifen aus dem Bundesrecht (§ 38 WHG) übernommen. Danach hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich - gemessen ab Böschungsoberkante - eine Breite von 5 m. Die Wasserbehörde kann im Bereich zusammenhängend bebauter Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festlegen.

## 4.2 Auflagen an gesetzlichen Gewässerrandstreifen

Um die Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens zu gewährleisten, gelten dort folgende Verbote und Auflagen (Abb. 3):

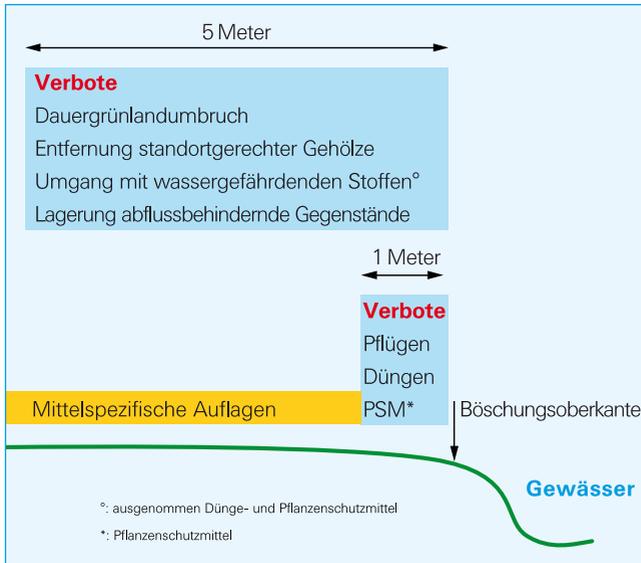


Abb. 3: Auflagen für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen.

Auf einer Breite von 5 m ist nach den Regelungen des WHG die Entfernung standortgerechter Gehölze, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Lagerung von abflussbehindernden Gegenständen sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten.

Befinden sich Wallknicks am Gewässer, kann eine Befreiung vom Dauergrünlandumbruchverbot beantragt werden, weil Wallknicks eine ähnliche Schutzfunktion wie 5 m breite Grünlandstreifen haben.

Ergänzend dazu ist auf dem ersten Meter - gemessen ab der Böschungsoberkante - die Anwendung von Düngemitteln, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen verboten. Diese ergänzenden Regelungen basieren im Kern auf bestehenden Regelungen aus der Düngeverordnung, der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Mustersatzung der WBVe.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten darüber hinaus nach Pflanzenschutzmittelverordnung die jeweiligen mittelspezifischen Auflagen. Zudem sind gesonderte Abstandsregelungen in Abhängigkeit von der Hangneigung der Fläche einzuhalten. Die Auflagen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch an kleineren Gewässern, die nicht unter die Regelungen des Landeswassergesetzes fallen. Sie sind an allen Fließgewässern und Seen, an Tümpeln sowie an wasserführenden Kühlen, die periodisch wasserführend sind, einzuhalten.



## 5. Warum werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?

Natürliche Gewässer besitzen je nach Relief- und Bodeneigenschaften einen mehr oder minder breiten Talraum, mit dem sie eine funktionale Einheit bilden. Durch Gewässerausbau und Begradigung für die Landbewirtschaftung wurden die meisten Fließgewässer von ihren gewässerbegleitenden Auen und Niederungen abgeschnitten. Dieses hatte negative Auswirkungen auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Gewässer. Nun sollen den Gewässern zumindest breite Gewässerrandstreifen zurückgegeben werden. Dies ist notwendig, um einen guten ökologischen Zustand und damit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an Fließgewässern und Seen erreichen zu können.

Neben dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen werden für den Gewässerschutz und die Gewässerentwicklung an einigen Gewässern dauerhaft mindestens 10 m breite Randstreifen benötigt. Das Land und die Wasser- und Bodenverbände werben schon seit langem dafür, dass solche Flächen freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

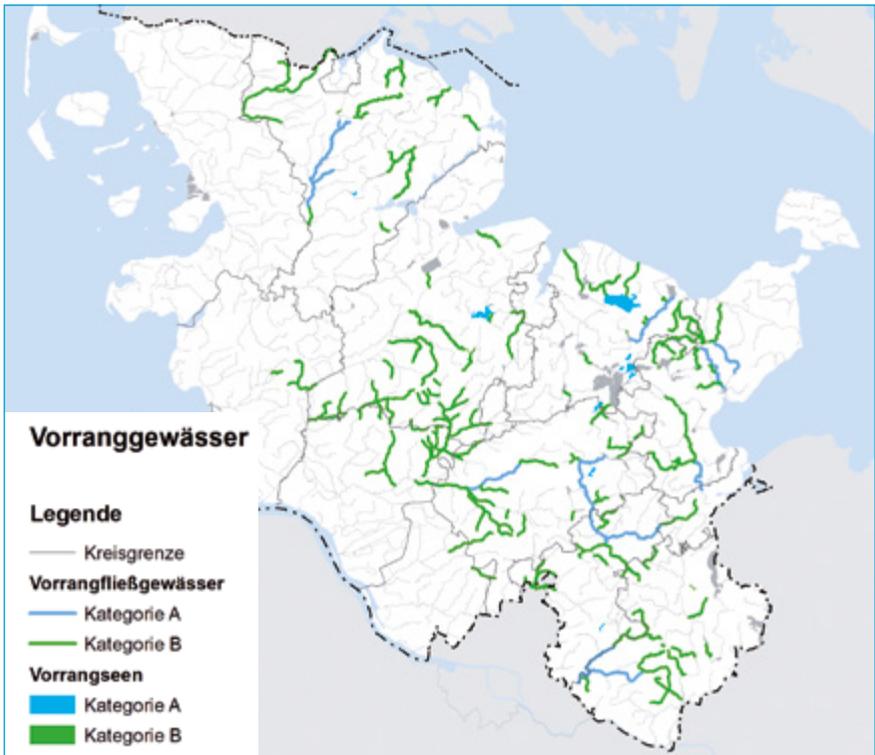
Breite Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m werden aus zwei Gründen benötigt:

- Gewässerrandstreifen bieten Platz für die eigen-dynamische Entwicklung von Gewässern. Dies ist eine Grundvoraussetzung, damit sich typspezifische Lebensgemeinschaften im Fließgewässer und damit gute ökologische Zustände etablieren können.
- Gewässerrandstreifen bieten Schutz vor direkten Nähr- und Schadstoffeinträgen. Durch die dauerhafte Bereitstellung von Gewässerrandstreifen können die Flächen-eigentümer mithelfen, dass sich in Schleswig-Holstein Fließgewässer wieder mehr beleben und die Seen und Meere klarer und sauberer werden.

# 6. Wo werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?

Abb. 4:  
Ökologische  
Vorranggewässer in  
Schleswig-Holstein  
(Stand: Mai 2014).

Um die eigendynamische Entwicklung von Gewässern zu fördern, werden breite Gewässerrandstreifen vor allem an den Vorrangfließgewässern und -seen sowie an Gewässerabschnitten mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial – d. h. aus Bächen mit einer naturnahen Flora und Fauna – beworben. Vorranggewässer wurden vom LLUR auf der Grundlage von Monitoringergebnissen auf Basis von zwei verschiedenen Kategorien ausgewiesen (Abb. 4).



### **Vorranggewässer Kategorie A:**

Hier wird erwartet, dass alle biologischen Qualitätskomponenten gemäß der Einstufung nach EG-WRRL den guten ökologischen Zustand erreichen können.

### **Vorranggewässer Kategorie B:**

Hier wird erwartet, dass mindestens eine biologische Qualitätskomponente gemäß EG-WRRL den guten ökologischen Zustand erreichen kann.

An diesen Gewässern besteht durch die Umwandlung von an Gewässer angrenzenden Grünland- und Ackerflächen in dauerhafte Gewässerrandstreifen die Chance, den ökologischen Zustand dieser Gewässerabschnitte so weit zu verbessern, dass im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen das Verbesserungsgebot der EG-WRRL umgesetzt werden kann.

Weiterhin werden an besonders hängigen Flächen, die unmittelbar an Gewässer grenzen, breite Gewässerrandstreifen benötigt, um direkte Stoffeinträge von Ackerflächen in Gewässer unter anderem durch Erosion zu verhindern.

Sowohl für die Vorranggewässer als auch für Gewässerabschnitte mit potenzieller Erosionsgefährdung auf angrenzenden Hangflächen hat das LLUR Kulissen erstellt, die im Umweltatlas zur Verfügung stehen:

Link: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> dann weiter zu **> Gewässer > Randstreifen**

## 7. Wie können breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt werden?

Die Bereitstellung von dauerhaften Gewässerrandstreifen wird seit langem von der Wasserwirtschaftsverwaltung finanziell gefördert. Dauerhafte Gewässerrandstreifen können über folgende Wege von den Landeigentümern zur Verfügung gestellt werden:

- Verkauf von Flächen
- Flächentausch
- Flurbereinigung
- Entschädigung bzw. vertragliche Vereinbarungen mit Grunddienstbarkeiten
- Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln
- Einrichtung über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen einschließlich Ökokonten

In der Praxis werden im Regelfall Flächen für die Wasserwirtschaft entweder zu Gunsten des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes gekauft oder über vertragliche Vereinbarungen gesichert (Tab. 2, Seite 21).

Der Verkehrswert einer Fläche wird vorübergehend durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ermittelt. Die Kosten für die Wertermittlung werden vom Land übernommen.

### **Verkauf von Flächen**

Beim Verkauf eines Gewässerrandstreifens durch einen Flächeneigentümer an einen Maßnahmenträger, in der Regel der örtliche Wasser- und Bodenverband, geht die verkaufte Fläche in das Eigentum des Maßnahmenträgers über. Der Kaufpreis richtet sich nach dem markt- und ortsüblichen Verkehrswert für in der Nutzung vergleichbare Flächen. Dabei kann in die folgenden Kategorien von Flächen unterschieden werden:

- Ackerland
- Intensiv genutztes Grünland
- Extensiv genutztes Grünland
- Ödland

### Flächentausch und Flurbereinigung

Landwirte können ihre Flächen auch **freiwillig tauschen**, um Gewässerrandstreifen zur Verfügung zu stellen. Mit der **Flurbereinigung** steht hierfür ein erprobtes Verfahren zur kostengünstigen Flurneueordnung zur Verfügung.

### Vertragliche Vereinbarungen mit dem Flächeneigentümer

Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzungsentschädigung wird mit dem Maßnahmenträger ein Nutzungsaufgabevertrag geschlossen, in dem die Bewirtschaftungsauflagen ausführlich beschrieben sind (siehe Kap. 8.1). Es erfolgt eine dauerhafte dingliche Sicherung durch Eintragung der Nutzungsauflagen in das Grundbuch, in der Regel zu Gunsten der WBVe. Als Entschädigung erhält der Flächeneigentümer eine über die Laufzeit von 20 Jahren kapitalisierte Einmalzahlung. Der Entschädigungswert wird durch die Bewilligungsbehörde (LKN-SH, Fachbereiche WRRL) bestimmt.

Dazu werden der marktübliche Kaufpreis nach dem Gutachten der Sachverständigen bzw. die Pachteinnahmen sowie die Restnutzung zugrunde gelegt. Je nach Einschränkung der Nutzung kann die Entschädigung 70 bis 90 % des Kaufpreises betragen. Bei der Entschädigung ist in jedem Fall ein Restwert der Fläche von 0,15 € je Quadratmeter (1.500 €/ha) anzurechnen, der nicht entschädigt werden kann.

- Bei einem angenommen Verkehrswert von 20.000 €/ha und einem Entschädigungssatz von 90 % beträgt die Entschädigung 18.000 €/ha; der Restwert von 1.500 bleibt unberücksichtigt.
- Bei einem angenommen Verkehrswert von 10.000 €/ha und einem Entschädigungssatz von 90 % beträgt die rechnerische Entschädigung 9.000 €/ha; die tatsächliche Entschädigung unter Berücksichtigung des Restwerts von 1.500 nur 8.500 €/ha.

#### Info:

Sämtliche Beträge aus den Beispielen sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer (s. Tab. 3).

## **Muster für die Eintragung ins Grundbuch, Abteilung II:**

### **Lasten und Beschränkungen:**

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Duldung der Anpassung der Gewässerunterhaltung; Duldung der Einleitung eigendynamischer Gewässerentwicklung durch Initialmaßnahmen; Duldung der Verbesserung der Sohl- und Uferstrukturen und die Förderung von Breiten- und Tiefenvarianz in den Gewässern) für das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Wasser- und Bodenverband.....; gemäß Bewilligung vom..... (Notar.....) und gemäß Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag vom..... eingetragen am..... .  
*Die grundbuchlichen Eintragungen können im Detail von Amtsgericht zu Amtsgericht variieren.*

### **Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten und Ersatzgelder**

Darüber hinaus können dauerhafte Gewässerrandstreifen auch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen umgesetzt bzw. angelegt werden:

- über die direkte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- über die Ökokonten (als bevorratende Kompensation) oder
- über die Verwendung von Ersatzzahlungsmitteln.

Die Zuständigkeit liegt hier bei den Naturschutzbehörden, in der Regel den unteren Naturschutzbehörden. Die Wasser- und Bodenverbände werden beteiligt.

Die Nutzungsaufgaben für Kompensationsflächen beinhalten mindestens den Verzicht auf organische und mineralische Düngung sowie den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. In speziellen Fällen werden Vorgaben für die Nutzungsart und deren Zeiträume erlassen. Die Auflagen werden von den Naturschutzbehörden festgelegt.

## 7.1 Finanzierungsmöglichkeiten für breite Gewässerrandstreifen

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Entschädigung oder den Ankauf von Gewässerrandstreifen zu finanzieren. Dabei sind für den Verkäufer bei der Wahl der Finanzierungsart unter Umständen auch steuerliche Aspekte von Interesse. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten:

Tab. 2:  
Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten des Landes und deren Anrechenbarkeit als ökologische Vorrangfläche (Stand: Januar 2016).

<b>Finanzierung</b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Anrechenbarkeit als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings*</b>
Kauf durch Maßnahmenträger	Fläche ist nicht mehr im Eigentum des Landwirts	Nein
	Fläche wird an Landwirt mit besonderen Nutzungsaufgaben rückverpachtet	Ja
Entschädigung für EG-Wasserrahmenrichtlinie	Fläche wird grundbuchlich unbefristet gesichert, besondere Nutzungsaufgaben müssen eingehalten werden	Ja
Entschädigung (aus Ersatzgeldern)	Fläche wird grundbuchlich unbefristet gesichert, besondere Nutzungsaufgaben müssen eingehalten werden	Ja
Refinanzierung über Ökokonto/Verkauf von Ökopunkten	Fläche ist bei Ausbuchung (Verkauf der Ökopunkte) grundbuchlich zu sichern	

\* Siehe Kapitel 10, Seite 32

Aus Tabelle 3 geht hervor, wie sich die unterschiedlichen Varianten beim ursprünglichen Flächeneigentümer steuerlich auswirken.

Steuerliche Auswirkung bei der Einkommensteuer bedeutet, dass Vereinbarungen in diesem Bereich grundsätzlich einen der Einkommensteuer zu unterwerfenden Vorgang darstellen. Ob tatsächlich Einkommensteuer anfällt, ist anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Im Bereich der Umsatzsteuer bedeutet steuerliche Auswirkung, dass es sich um einen Umsatz handelt, der dem Regelsteuersatz von zurzeit 19 % unterliegt und nicht der Pauschalierung unterfällt.

Tab. 3:  
Übersicht über die steuerlichen Auswirkungen  
beim ursprünglichen Flächeneigentümer

Vorgang	Erläuterung	Steuerliche Auswirkung	
		Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Kauf durch Maßnahmenträger	Maßnahmenträger erwirbt die Fläche	Ja	Nein
Flächentausch	Andere Fläche wird gegen Gewässerrandstreifenfläche getauscht; Eigentümer verliert Eigentum an der Fläche	Ja	Nein
Flurbereinigung	Ähnlich wie Flächentausch	Ja	Nein
Entschädigung für EG-Wasser- rahmenrichtlinie	Grundeigentümer behält Eigentum, Nutzungseinschränkung grundbuchlich gesichert	Ja	Ja
Entschädigung aus Ersatzgeldern	Grundeigentümer behält Eigentum, Nutzungseinschränkung grundbuchlich gesichert	Ja	Ja
Refinanzierung über Ökokonto	Grundeigentümer behält Eigentum, Nutzungseinschränkung	Ja, aber erst bei Verkauf der Ökopunkte	Ja, aber erst bei Verkauf der Ökopunkte

## 7.2 Finanzierung von Nebenkosten

Die üblichen Nebenkosten, wie Notargebühren, Kosten für Sachverständige zur Wertermittlung, Kosten für die Grundbucheintragung und gegebenenfalls die Vermessung der Grundstücke werden dem Maßnahmenträger erstattet. Falls eine Abgrenzung (z. B. ein Zaun) zur angrenzenden Fläche benötigt wird, werden die Kosten einmalig vom Land gefördert.

## 7.3 Verhandlungswege

Die Bereitstellung von weiteren dauerhaften Gewässerrandstreifen kann nur gelingen, wenn Bauernverband, WBV sowie die Institutionen der Wasserwirtschaft dieses Ziel gemeinsam verfolgen. Im Idealfall ermittelt der örtliche Bauernverband verhandlungsbereite Eigentümer. Er wird dabei vom WBV zum Beispiel hinsichtlich der Ermittlung von Anliegern an Vorranggewässern unterstützt.

Die Vertreter des Bauernverbandes werben für die Anlage von breiten Gewässerrandstreifen und versuchen, verhandlungsbereite Flächeneigentümer zu ermitteln. Falls Flächeneigentümer Interesse an der Anlage von breiten Gewässerrandstreifen zeigen, werden die Kontaktdaten an die Vertreter des örtlichen WBVes weitergegeben.

Der WBV nimmt dann mit Unterstützung vom Bearbeitungsgebietsverband (BGV) oder dem Fachbereich des LKN Verhandlungen mit den Flächeneigentümern auf. Verhandelt wird über die Art der Bereitstellung (Verkauf oder Entschädigung) und den Wert der Fläche (Abb. 5).

Neben den WBVen unterstützen auch die unteren Wasserbehörden (uWB) den Bauernverband auf lokaler Ebene bei der Ermittlung verhandlungsbereiter Eigentümer.

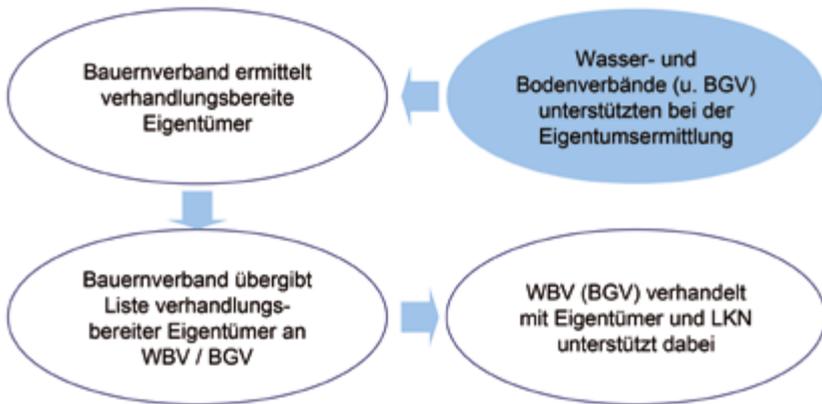


Abb. 5:  
Beispielhafte Verhandlungswege für die Bereitstellung von dauerhaften Gewässerrandstreifen im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz.

Flächen, die als Ökokontoflächen zur Verfügung gestellt werden, werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wird empfohlen, dass die unteren Naturschutzbehörden (uNB) die WBVe über die Einrichtung von Ökokonto-Flächen an Gewässern informieren.

## 7.4 Vermessung von Gewässerrandstreifen

Die Vermessung der Gewässerrandstreifen sollte bei Entschädigungen im Idealfall per GPS erfolgen, um bei der Ermittlung ihrer Lage Kosten und Aufwand zu sparen.

Für verkaufte Flächen zu Gunsten von Wasser- und Bodenverbänden wird eine Vermessung empfohlen. Die Kosten für die Vermessung werden vom Land im Rahmen der Förderung übernommen. Die Daten werden beim WBV und dem Bearbeitungsgebietsverband im AWGV gespeichert. Eine GPS-Vermessung im Rahmen von Ökokonten wird gleichfalls empfohlen.



## 8. Gewässerunterhaltung und Gewässerrandstreifen

### 8.1 Dauerhafte Bewirtschaftungseinschränkungen auf breiten Gewässerrandstreifen

Werden dem Gewässerschutz dauerhaft mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt, können je nach Herkunft der Fördermittel weitere Auflagen erteilt werden. Auf Gewässerrandstreifen, die aus Haushaltsmitteln der Wasserwirtschaft gefördert werden, sind folgende Punkte umzusetzen:

- die Düngung ist einzustellen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist einzustellen,
- Uferabbrüche sind hinzunehmen, diese führen aber zu keiner Verschiebung der Gewässerrandstreifen und der Eigentumsgrenzen.

Gesetzliche Regelungen im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit Bezug zu Abständen zur bestehenden Böschungsoberkante gelten weiterhin, wenn sie über die Breite des Randstreifens hinausgehen, auch in der bewirtschafteten Fläche.

Die Nutzung muss von Ackerbewirtschaftung oder intensiver Grünlandwirtschaft auf eine mindestens extensive Grünlandnutzung als Mähweide oder Mähwiese umgestellt werden.

## 8.2 Gewässerunterhaltung

Bei der Anlage von dauerhaften Gewässerrandstreifen ist die Notwendigkeit der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Gemäß Mustersatzung der Wasser- und Bodenverbände haben die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung und Einarbeitung des Aushubs, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen (Abb. 6), wobei in der Praxis jährlich bzw. regelmäßig gewechselt wird.



Abb. 6: Gewässerunterhaltung ist auch bei breiten Gewässerrandstreifen möglich, diese Fälle sind bereits in den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände geregelt.

Der Gewässerunterhalter soll das Mähgut aus dem Gewässer entfernen und in der Regel auf den an die Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ablegen. Die Anlieger haben das Mähgut oder den Aushub auf ihren Flächen aufzunehmen und einzuarbeiten. Ausgenommen davon sind satzungsrechtliche Regelungen, nach denen zu hohe Aushubmengen abzufahren sind. Hierfür anfallende Kosten werden über die Verbandsbeiträge finanziert.

Um die Gehölzentwicklung an Gewässern zu fördern, wird den WBVen empfohlen, geeignete Bereiche für die abschnittsweise Anlage von Gehölzen auszuweisen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in diesen Bereichen keine Dränagen liegen. Durch die stellenweise Beschattung kann der Aufwuchs von Wasserpflanzen begrenzt werden, wodurch die Intensität für die Unterhaltung eventuell zeitweise verringert werden kann. Im Idealfall wird das Gewässer schonend, z. B. mit einer Stromstrichmahd, unterhalten.

Ob eine Unterhaltung des Gewässerrandstreifens notwendig ist, entscheidet der WBV. Dabei sind die allgemein bekannten Regelungen des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. So dürfen beispielsweise während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September keine Gehölze beschnitten und während der Fischschonzeiten je nach Fischart und Gebiet keine Gewässer unterhalten werden. Ausführliche Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung finden sich in der vom MELUR herausgegebene Broschüre „Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“.

Falls im Bereich der Gewässerrandstreifen die Gräben oder Dränagen ihre Funktion nicht mehr erfüllen sollten, müssen diese im Regelfall durch den Flächeneigentümer wieder in Stand gesetzt oder gegebenenfalls auch komplett erneuert werden. Abweichende Regelungen sind mit dem betroffenen WBV abzustimmen.

## 8.3 Graben- und Drainageunterhaltung

Unabhängig von den Auflagen dürfen Flächeneigentümer und -bewirtschafter von an Gewässerrandstreifen angrenzenden Flächen ihre Dränagen und Parzellengräben im Bedarfsfall erneuern oder pflegen. Die Neuanlage von Dränagen oder Gräben, die durch Gewässerrandstreifen führen, muss im Einzelfall mit den WBV abgestimmt werden.



Abb. 7: Gräben und Dränagen, die durch den Randstreifen verlaufen, dürfen weiterhin unterhalten und gepflegt werden.

## 9. Wie können breite Gewässerrandstreifen entwickelt werden?



### 9.1 Welche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft?

Werden Gewässerrandstreifen von einem WBV gekauft oder über andere Wege entschädigt, sollte ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept aufgestellt werden. Dieses Konzept sollte Angaben zur Gehölzentwicklung oder -bepflanzung beinhalten sowie Angaben, von welcher Seite aus Gewässerunterhaltung betrieben wird. Auf dauerhaften Gewässerrandstreifen, die mit Hilfe von Ausgleichsmitteln eingerichtet werden, sind die Nutzungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu beachten.

An Gewässerrandstreifen, die auch als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greening-Maßnahmen angerechnet werden, gelten neben den Auflagen der Maßnahmenträger auch die Auflagen und Bedingungen der Agrarreform 2015.

## 9.2 Beispiele für dauerhafte Gewässerrandstreifen

Dauerhafte Gewässerrandstreifen können auf unterschiedliche Weise genutzt oder entwickelt werden. Aufgrund der meist hohen Nährstoffgehalte im Boden empfiehlt sich in den ersten Jahren, den Randstreifen auszuhagern, zum Beispiel durch eine zweimalige Mahd. Randstreifen können landwirtschaftlich extensiv, also ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz genutzt werden. Geeignete landwirtschaftliche Nutzungsformen sind Mahd oder extensive Beweidung. Im Randstreifen und am Ufer des Gewässers können auch Gehölze entwickelt werden. Gehölze am Ufer sollten an der mittleren Wasserlinie stehen. Die Gehölze können in regelmäßigen zeitlichen Abständen auf den Stock gesetzt und das Holz verwertet werden.

Im Idealfall kann auf eine landwirtschaftliche Nutzung der Randstreifen ganz verzichtet werden. Auf diesen Randstreifen können entweder Gehölze etabliert werden, oder sie werden der Sukzession überlassen. Nachfolgend soll anhand von drei Beispielen dargestellt werden, wie eine Umsetzung von freiwilligen Gewässerrandstreifen erfolgen könnte.

### **Beispiel 1:**

Dauerhaft gesicherte Gewässerrandstreifen im Eigentum der WBVe können an Landwirte verpachtet und extensiv landwirtschaftlich als Wiese oder Weide ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz genutzt werden. Der Pächter kann diese Flächen zugleich als Greening-Flächen anmelden, wenn er die dafür notwendigen Greening-Auflagen einhält und die Fläche an Ackerland grenzt.



### **Beispiel 2:**

Ein Landwirt stellt einen Gewässerrandstreifen dauerhaft über Entschädigung mit Grundbuchlicher Sicherung zur Verfügung. Er nutzt den Gewässerrandstreifen entsprechend den Auflagen extensiv ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz als Wiese oder Weide. Er kann diese Fläche auch als Greening-Fläche anmelden, sofern er die dafür notwendigen Auflagen einhält.

### **Beispiel 3:**

Ein Landwirt stellt einen Gewässerrandstreifen mit entsprechenden Nutzungsaufgaben her und bucht diese Fläche (Maßnahme) in ein Ökokonto ein. Die sich daraus ergebenden Ökopunkte kann er dann einem Vorhabenträger als Kompensation anbieten.

## **10. Anrechnungsmöglichkeiten der Gewässerrandstreifen im Rahmen des Greenings**

Seit 2015 müssen landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche im Rahmen des Greenings 5 % ihrer Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen (öVF) bereitstellen. Grundsätzlich sind mehrere Formen von öVF möglich. Gewässerrandstreifen, die auch als Pufferstreifen bezeichnet werden, können an Gewässern zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung herangezogen werden. Pufferstreifen können entlang von Wasserläufen oder entlang anderer Gewässer ausgewiesen werden.

Für Pufferstreifen gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5 (1 ha Pufferstreifen = 1,5 ha öVF). Die Mindestbreite beträgt 1 m. Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Die Breite wird ab Böschungsoberkante des Gewässers gemessen. Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang zum Gewässer verlaufen. Es ist zulässig, Pufferstreifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen. Liegt ein mäandrierender Verlauf des Gewässers vor, kann an der Feldseite innerhalb

der Breitenvorgaben eine Begradigung der angrenzenden Bewirtschaftungsfläche über den Zuschnitt des Pufferstreifens vorgenommen werden. Es gibt zwei Typen von Pufferstreifen:

**a)** Pufferstreifen auf Ackerland (AL).

Dieser Pufferstreifen muss sich auf einer Ackerfläche befinden und an eine solche angrenzen.

**b)** Pufferstreifen als Dauergrünland (DGL)

unmittelbar an Ackerland angrenzend.

Der Pufferstreifen DGL besteht aus Dauergrünland und unterfällt nach dem EU-Recht der Dauergrünlanddefinition. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer und auf der anderen Seite direkt an eine bewirtschaftete Ackerfläche angrenzt.

Auf Pufferstreifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.

In dem Zeitraum 01.04. bis zum 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den Pufferstreifen verboten. Weitergehende Regelungen zum Umgang mit Pufferstreifen können beim zuständigen LLUR in der Abteilung Landwirtschaft erfragt werden. Grundsätzlich kann für eine Anrechnung als Vorrangfläche eine Doppelförderung problematisch sein, sofern in erster Linie Finanzmittel der 2. Säule ebenfalls für die als öVF geltend gemachte Fläche gewährt werden.

Bei Entschädigung mit unbefristeter grundbuchlicher Sicherung wird eine Doppelförderung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen, so dass eine Anrechnung auch als Vorrangfläche möglich ist (Tab. 2). Es besteht die Möglichkeit, dass ein Maßnahmenträger Flächen verpachtet, die dann vom Pächter als Vorrangfläche beantragt werden können. Inwieweit etwaige Doppelförderungsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind, ist immer vom jeweiligen Maßnahmenträger zu prüfen.

# 11. Wer kann weiterhelfen?

Wenn Flächeneigentümer Flächen für Gewässerrandstreifen zur Verfügung stellen wollen, stehen je nach Fragestellung folgende Ansprechpartner zur Verfügung.

## **Bei allgemeinen Fragen zu Gewässerrandstreifen:**

Wasser- und Bodenverbände, untere Wasserbehörden der Kreise, Kreisbauernverbände

## **Bei Fragen zu Flächentausch:**

LLUR, Abteilung Ländliche Entwicklung, Landgesellschaft, Kreisbauernverbände

## **Bei Fragen zu ökologischen Vorrangflächen:**

LLUR, Abteilung Landwirtschaft, Kreisbauernverbände

## **Bei Fragen zu Kauf oder vertraglicher Vereinbarung:**

LKN-SH, Fachbereiche Wasserrahmenrichtlinie

### **Fachbereich Teileinzugsgebiet Tideelbe**

Andreas Breustedt, Fachbereichsleiter Elbe  
LKN, Betriebsstätte Itzehoe, Breitenburger Str. 25  
25524 Itzehoe, Tel.: 0 48 21/ 66 21 79  
E-Mail: andreas.breustedt@lkn.landsh.de

### **Fachbereich Flussgebietseinheit Eider**

Yvonne Herrmann, Fachbereichsleiterin Eider  
LKN, Husum, Herzog-Adolf-Straße 1  
25813 Husum, Tel.: 0 48 41/ 667-190  
Fax: 0 48 41/ 667-115  
E-Mail: yvonne.herrmann@lkn.landsh.de

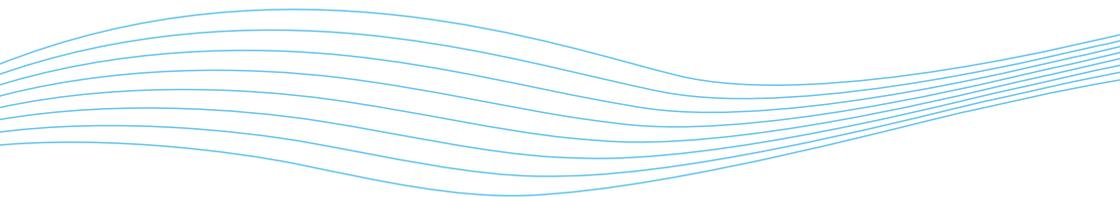


**Fachbereich Flussgebietseinheit Schlei-Trave**

Eckhard Kuberski, Fachbereichsleiter Schlei/Trave  
 LKN, Betriebsstätte Kiel, Hopfenstraße 1 d  
 24114 Kiel, Tel.: 04 31/ 7 02 61 60  
 E-Mail: eckhard.kuberski@lkn.landsh.de

**Hinweis:**

Die Karte soll interessierten Landeigentümern die Zuordnung zu Kreisen und Flussgebietseinheiten erleichtern.



[www.wasser.schleswig-holstein.de](http://www.wasser.schleswig-holstein.de)

